



Amtsgericht Lemgo

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 09.11.2026, 10:00 Uhr,
Sitzungssaal 102, Am Lindenhaus 2, 32657 Lemgo**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bad Salzuflen Blatt 14537,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 24, Flurstück 1699, Gebäude- und Freifläche, Enzianstraße, Größe: 16 m²

Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 24, Flurstück 1689, Gebäude- und Freifläche, Enzianstraße 19, Größe: 339 m²

BV lfd. Nr. 5/zu 4

1/6 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 24, Flurstück 1627, Verkehrsfläche, Enzianstraße, Größe: 44 m²

Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 24, Flurstück 1695, Verkehrsfläche, Enzianstraße, Größe: 149 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten besteht das Versteigerungsobjekt aus einem Grundstück sowie einem 1/6 Miteigentumsanteil an 2 insgesamt 193 qm großen Verkehrsflächen. Das Grundstück (Gesamtfläche: 355 qm) besteht aus 2 Flurstücken, die ein Grundstück

im Rechtssinne bilden und mit einem Reihenendhaus in Massivbauweise sowie einer Fertiggarage bebaut sind. Das Haus ist unterkellert, hat einen Wintergarten sowie ein ausgebauten Dachgeschoss und verfügt über etwa 115 qm Wohnfläche. Die Rohbauabnahme war 1979 und später wurden Erweiterungen wie der Einbau einer Dachgaube (1989) und der Anbau des Wintergartens (1991) genehmigt. Die Sachverständige hat Reparatur- und Modernisierungsschäden festgestellt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.10.2025 eingetragen worden.

Der Gesamtverkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

223.930,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Bad Salzuflen Blatt 14537, BV lfd. Nr. 4	221.000,00 €
---	--------------

- Bad Salzuflen Blatt 14537, BV lfd. Nr. 5/zu 4	2.930,00 €
--	------------

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.